

Antrag auf Ausstellung einer Zufahrtsberechtigung zur LFZ-Abstellfläche

Die unterzeichnete Dienststelle/Firma beantragt hiermit die Ausstellung einer Zufahrtsberechtigung für

Vorname(n)	
Zuname	
Firma/Dienststelle	
Telefon (wenn am Flughafen vorhanden)	
Polizeiliches Kennzeichen	KFZ-Type
Fahrgestellnummer	
<input type="checkbox"/> zum Befahren von Bewegungsflächen	<input type="checkbox"/> zum Befahren von Betriebsstraße

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dass ich die Bestimmungen auf der Seite 2 (Bestimmungen für die Zufahrtsberechtigung und Datenschutzmitteilung) vollinhaltlich zur Kenntnis nehme.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Datum	Stempel/Unterschrift des Auftraggebers

Nur von der Salzburger Flughafen GmbH (SFG), Abteilung Sicherheit, auszufüllen!

Plakettenart/Code-Nr.	<input type="text"/>	Ablaufdatum	<input type="text"/>
Genehmigung durch die SFG:	<input type="text"/>		

Antrag auf Ausstellung einer Zufahrtsberechtigung zur LFZ-Abstellfläche

Bestimmungen: Ich nehme zur Kenntniss, dass

1. Fahrzeuge nur innerhalb der Betriebszeiten des Salzburg Airport die nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens befahren dürfen.
2. die Plakette nur für das oben genannte Fahrzeug gilt und unübertragbar ist; die Berechtigung zum Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens für den Fahrzeuglenker sowie eventueller Insassen gesondert nachzuweisen bzw. zu beantragen ist.
3. die Plakette nur zum Befahren der Bewegungsflächen bzw. der Betriebsstraße und der mit diesen in Zusammenhang stehenden Verkehrswege berechtigt.
4. die Plakette für die Überwachungsorgane gut sichtbar an der Innenseite der Windschutzscheibe, wenn möglich in deren Mitte, anzukleben ist.
5. die Plakette abzulösen und zu retournieren ist, wenn z. B. infolge von Autowechsel oder Bruch der Windschutzscheibe eine neue Plakette benötigt wird oder wenn die Gründe für die Ausgabe der Plakette wegfallen (z. B. Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis)
6. die Plakette nur bis zum Ablauf des darauf aufgedruckten Jahres gültig ist.
7. die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und die Verkehrsregeln für den nicht allgemein zugänglichen Bereich des Salzburg Airport in der jeweils gültigen Fassung, die der Berechtigung beigelegt wird, zu beachten sind.
8. die einschlägigen Bestimmungen der Zivilflugplatz-Betriebsordnung (ZFBO) und der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten sind (ZFBB, abrufbar unter <https://www.salzburg-airport.com/business-aviation/aviation/entgeltordnung-zfbb>).
9. von der Salzburger Flughafen GmbH jederzeit die Sperrung bestimmter Teile des Flughafens vorgenommen werden kann.
10. die Salzburger Flughafen GmbH (SFG) für Beschädigung bzw. Verlust des oben genannten Fahrzeuges sowie die Verletzung von Personen innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Teile und ohne ihr Verschulden keinerlei Haftung übernimmt.
11. Unfälle, die eine Beschädigung von SFG-Eigentum oder die Verletzung von Personen zur Folge hatten, der Flughafen-Betriebsleitung (Tel.: 0662 8580 451), und solche mit Verletzungen von Personen auch der Polizei unverzüglich zu melden sind.
12. die Einhaltung der oben genannten Vorschriften von den hiezu ermächtigten Dienstnehmern des Salzburg Airport Konzerns kontrolliert wird und ein Verstoß den Entzug der Plakette bzw. bei vorschriftswidrig abgestellten Fahrzeugen auch das Abschleppen auf einen öffentlichen Parkplatz auf eigene Gefahr und Kosten zur Folge haben kann.
13. alle Benutzer des oben genannten Fahrzeuges vom Inhalte dieser Vorschriften in Kenntnis zu setzen sind, und verpflichte mich ausdrücklich, für alle aus deren Nichteinhaltung entstehenden Folgen die SFG schad- und klaglos zu halten.
14. die Vorfeldplakette nur mit der dazugehörigen Zweckbestimmung zugeteilt wurde, wobei die einschlägigen Bestimmungen der Zivilflugplatzbetriebsordnung (ZFBO) und der Luftverkehrsregeln (LVR) zu beachten sind.
15. die unten angeführten Auflagen bindende Voraussetzung für die Zufahrtsberechtigung sind und vom Antragsteller akzeptiert werden müssen.

Auflagen (Voraussetzungen für die Zufahrtsberechtigung zur LFZ-Abstellfläche des Salzburg Airport)

Für das im Antrag angegebene Fahrzeug besteht eine Haftpflichtversicherung mit mind. € 6 Mio. Deckungssumme, die sich ausdrücklich auch auf evtl. im nicht öffentlichen Bereich des Flughafens Salzburg verursachte Schäden erstreckt.

Der Versicherungsnachweis ist vorzulegen.

2. Das betreffende Fahrzeug befindet sich in verkehrssicherem Zustand
 - amtlich zugelassene Privat- und Firmenfahrzeuge gem. § 55 oder § 57a KFG, TÜV
 - nicht amtlich zugelassene Fahrzeuge gem. schriftlicher Bestätigung durch einen Kfz-Gutachter (Kfz-Werkstatt – Kfz-Meister).
Gültigkeit: PKW 2 Jahre, LKW 1 Jahr
 - Flurförderfahrzeuge (Gabelstapler) gem. § 105 und § 106 der allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung (Vorschrift: jährliche Prüfung).

Dem Antragsteller/Halter ist bekannt, dass bei Verstoß gegen einen dieser Punkte die Berechtigung zum Befahren des Vorfeldes für das betreffende Fahrzeug entzogen wird. Bei Fahrzeugwechsel, Glasbruch (Frontscheibe) und Ablauf der Gültigkeit ist die Plakette der Ausgabestelle zurückzugeben.

Zustimmend zur Kenntnis genommen sowie die Plakette übernommen.

Datum

Unterschrift Antragsteller(in)

Antrag auf Ausstellung einer Zufahrtsberechtigung zur LFZ-Abstellfläche

Datenschutzmitteilung Zufahrtsberechtigung

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher

Für die Datenverarbeitung ist die Salzburger Flughafen GmbH (kurz: „SFG“), Innsbrucker Bundesstraße 95, 5020 Salzburg, verantwortlich.

Fragen zum Datenschutz?

Bei Fragen zum Datenschutz kontaktieren Sie bitte datenschutz@salzburg-airport.at bzw. 0662 8580 170 bzw. 171.

Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden jene personenbezogenen Daten verarbeitet, die Sie selbst im Antragsformular anführen.

Zweck der Datenverarbeitung

Zweck der Datenverarbeitung ist es, Ihnen auf Ihren Antrag hin eine Berechtigung zum Befahren der nicht allgemein zugänglichen Bereiche des Flughafens Salzburg auszustellen.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art 6 Abs 1 lit b DSGVO (Vertragserfüllung).

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Ihre Daten werden von uns für die Dauer der Gültigkeit der Zufahrtsberechtigung aufbewahrt (i.d.R. 1 Jahr) und darüber hinaus so lange, wie es gesetzliche Vorschriften vorschreiben (z.B. beträgt die Aufbewahrungsdauer im Zusammenhang mit der Rechnungslegung 7 Jahre).

Übermittlung von Daten

Ihre Daten werden ausschließlich an unsere Tochtergesellschaft Secport Security Services übermittelt.

Rechte

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind Sie unter anderem berechtigt

- zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten wir über Sie gespeichert haben und Kopien dieser Daten zu erhalten;
- die Berichtigung, Ergänzung oder das Löschen Ihrer personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen;
- von uns zu verlangen, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken;
- unter bestimmten Umständen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für die Verarbeitung zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen (sowohl der Widerspruch als auch der Widerruf der Einwilligung bewirken, dass Sie keine Zufahrtsberechtigung mehr haben);
- Datenübertragbarkeit zu verlangen;
- die Identität von Dritten, an welche Ihre personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen und
- bei der zuständigen Behörde Beschwerde zu erheben.